

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 17/9983**

### **Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und an- derer Gesetze**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Landtag wolle beschließen,  
dem Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/9983 – zuzustimmen.

21.1.2026

Der Berichterstatter:	Der Vorsitzende:
Ansgar Mayr	Ulli Hockenberger

#### **Bericht**

Der Ausschuss des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen hat den Gesetzentwurf der Landesregierung – Gesetz zur Änderung des Landesdatenschutzgesetzes und anderer Gesetze – Drucksache 17/9983 in seiner 46. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 21. Januar 2026 beraten.

Ein Abgeordneter der Fraktion der FDP/DVP bittet in folgenden Fragen um Erläuterungen:

In § 2 Absatz 5 des Gesetzentwurfs solle u. a. der künftige Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz geregelt werden. Von vielen Seiten werde allerdings die Sorge geäußert, hier könnte bundesweit ein Flickenteppich entstehen, und werde eine bundeseinheitliche Regelung für den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz für sinnvoll gehalten.

Seine weitere Frage betreffe § 18 Absatz 1 und dort den letzten Satz, der eine Angemessenheitsfiktion vorsehe. Er wolle wissen, auf welcher Rechtsgrundlage diese Fiktion zustande komme. Denn es sei ungewöhnlich, dass in einem Gesetzestext erklärt werde, was angemessen und verhältnismäßig sei.

Er erklärt weiter, der Anwaltsverband Baden-Württemberg habe in seiner Stellungnahme bemängelt, dass bei der Evaluation 2024 die Wirtschaft nicht beteiligt wor-

Ausgegeben: 2.2.2026

**1**

den sei, und zwar gerade mit Blick auf den zuvor genannten § 2. Hier interessiere ihn, ob dies möglicherweise inzwischen nachgeholt worden sei und, wenn ja, mit welchem Ergebnis.

Was die Verlängerung der Speicherfrist für Videoaufnahmen von vier Wochen auf zwei Monate betreffe, so frage er, welche konkreten Fälle dafür angeführt werden könnten, dass vier Wochen nicht ausreichend seien und es einer Fristverlängerung auf zwei Monate bedürfe.

Eine Vertretung des Innenministeriums schickt voraus, was § 2 Absatz 5 des Gesetzentwurfs betreffe, so gehe es dabei hauptsächlich um das Justizministerium, und fährt fort, auf Bundesebene gebe es derzeit noch keine entsprechenden Regelungen; nach ihrer Kenntnis würden diese jedoch vorbereitet. Mit der vorgesehenen Novelle werde es nun eine Landesregelung geben, die für die Justiz nutzbar sei.

Die Angemessenheitsregelung sei eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der für die Videoüberwachung maßgeblich sei. Dabei handle es sich quasi um eine abstrakt-generelle Festlegung des Gesetzgebers zur Verhältnismäßigkeit, und zwar anstelle von Einzelfallregelungen. Dies werde entsprechend für zulässig gehalten.

Eine Evaluation unter Einbeziehung der Wirtschaft habe in Bezug auf das Landesdatenschutzgesetz nicht stattgefunden, was für vertretbar gehalten werden, zumal es hier lediglich um das Datenschutzrecht für öffentliche Stellen gehe und nicht für Unternehmen.

Die Verlängerung der Speicherfrist solle vorsorglich getroffen werden; der Regelfall werde auch weiterhin sein, dass die Daten unverzüglich gelöscht würden. Dennoch werde es immer wieder Fälle geben, bei denen die Auswertung längere Zeit in Anspruch nehmen könne. In solchen Fällen solle dann auf die Möglichkeit der Fristverlängerung zurückgegriffen werden können. Hier sei etwa an kleinere Kommunen mit begrenzten personellen Ressourcen zu denken.

Der Gesetzentwurf wird mehrheitlich angenommen.

30.1.2026

Mayr